



# Grundlagen für die Beantragung und Nutzung der SVG Roadbox

## 1. Vorbemerkung

Das telematische Erfassungsgerät - im Folgenden als „SVG Roadbox“ oder Mautbox bezeichnet - dient der Registrierung der anfallenden Gebühren für die Benutzung des Autobahnnetzes in Frankreich und in Spanien. Bei Verwendung der SVG Roadbox zur Entrichtung der anfallenden Maut sind nur die speziell gekennzeichneten Fahrspuren zu nutzen. Die für diese Fahrspuren von der jeweiligen Betriebsgesellschaft vorgegebene Höchstgeschwindigkeit ist unbedingt einzuhalten. Die Belegerstellung wie bei Bar- oder Kartenzahlungen entfällt.

## 2. Vertragsgegenstand

Zum Zwecke der Nutzung der elektronischen Mautsysteme mittels Mautbox beauftragt der Kunde die SVG zur Durchführung nachfolgender Leistungen:

### a) Kundenregistrierung im elektronischen Mautsystem / Erstbestellung der SVG Roadbox

Im Auftrag des Kunden erfasst und speichert SVG die für die Nutzung der Mautsysteme erforderlichen Informationen über den Kunden und seine Fahrzeuge und übermittelt diese zum Zwecke der Registrierung und zur verbindlichen Bestellung der gewünschten Anzahl an Mautboxen für die betreffenden Fahrzeuge an Vialtis. Vialtis übermittelt diese Daten an die französischen und spanischen Autobahnkonzessionäre und weiteren beteiligten Servicegesellschaften (nachfolgend: Mautsystembetreiber). Nach Übertragung der Kunden- und Fahrzeugdaten auf die Geräte (sog. Personalisierung) wird die bestellte Anzahl an Mautboxen an den Kunden versandt. Der SVG-Kunde akzeptiert, dass für die Registrierung selbst, für die Personalisierung der Mautbox nebst Auslieferung sowie die anschließende Nutzung des Mautsystems die hierfür bestimmten Bedingungen der Mautsystembetreiber (siehe unten, Ziff. 4.) gelten, die nicht Bestandteil der vorliegenden Bestimmungen sind und die außerhalb des Einflusses und der Verantwortung von SVG liegen.

### b) Zahlung von Maut, Gebühren und Nutzungsentgelt für Mautbox

SVG ist ferner - für die Dauer des Vertrages unwiderruflich - beauftragt, selbst oder durch beauftragte Dritte die von den französischen und spanischen Mautsystembetreibern erfassten und berechneten Forderungen gegen den SVG Kunden, insb. Maut, System oder Abrechnungsgebühren, Nutzungsentgelte und sonstige mit der Mautbox, dem Maut-System und deren Nutzung in Zusammenhang stehenden Rechnungspositionen ohne vorherige Prüfung an die Rechnungssteller und deren Vertragspartner abzuführen. Die aus der Auftragsdurchführung entstehenden Vorschuss- und Aufwendungsersatzansprüche sind vom Kunden neben den eigenen Service-Gebühren und Systembeiträgen der SVG (nachfolgende Ziff. 3) an SVG zu zahlen. Der Kunde ist verpflichtet, der SVG für den Zahlungsausgleich einen Abbuchungsauftrag zu erteilen.

### c) Reklamationservice

Bei Unklarheiten oder Fehlern in der Berechnung der Maut und aller mit der Nutzung der elektronischen Mautsysteme oder der Mautbox in Zusammenhang stehenden Beträge (siehe Ziff. 2, b) wird SVG entsprechende fernmündliche oder schriftliche Kundenrückfragen nach Eingang im Auftrag des Kunden an Vialtis übermitteln und zur Überprüfung reklamieren. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der Forderungen der SVG nach diesem Vertrag wird auch im Falle berechtigter Reklamationen nicht berührt.

### d) Mautbox-Service

aa) Der Austausch einer beschädigten oder funktionsuntüchtigen Mautbox oder die Bestellung weiterer Mautboxen erfolgt nur nach vorherigem (Ersatz-) Antrag seitens SVG. Die (Ersatz-) Lieferung und die erforderliche Personalisierung der Mautbox im Mautsystem beantragt SVG - wie bei der Erstbestellung - wiederum im Auftrag des Kunden.

bb) Im Falle von Diebstahl oder Verlust bleibt die Verwendungsfähigkeit der Mautbox im Mautsystem bis zu ihrer Sperrung weiter möglich. Die Sperrung im Mautsystem kann von SVG erst nach einer entsprechenden, schriftlichen Verlustanzeige des Kunden, die die Nummer der Mautbox und das Kfz-Kennzeichen sowie Zeit und Ort des Verlustes enthalten muss, beantragt werden. Auf die Bearbeitung des Sperrantrages durch die Mautsystembetreiber hat SVG keinen Einfluss. Für die Weiterbenutzung der Mautbox bis zur Wirksamkeit der Sperrung hat der Kunde ebenso wie für die Kosten der Sperrung nach den hierfür geltenden Bedingungen (s. u. Ziff. 4) einzustehen. Im Falle einer gewünschten Ersatzlieferung erfolgt die Ersatzanforderung durch SVG wie im Falle des Austauschs einer beschädigten Mautbox.

## 3. Bearbeitungsgebühren der SVG

Für die Leistungen von SVG nach diesem Vertrag erhebt SVG einen Systembeitrag i.H.v. ... % sowie eigene Servicegebühren i.H.v. ...%. Die jeweils geltende Fassung ist bei SVG zur Einsicht ausgelegt und wird auf Kundenanfrage übermittelt.

## 4. Bedingungen für die Nutzung des Mautsystems / Maut, Rabatte und Gebühren

Für die Nutzung der elektronischen Mautsysteme und der Mautboxen sind die Bedingungen der Mautsystembetreiber maßgeblich. SVG hat diese Bedingungen nicht geprüft und ist für deren Inhalte, die mit der Kunden- und Fahrzeugregistrierung im System für den Kunden verbindlich werden, nicht verantwortlich.

Die Höhe der Mautgebühren, hierauf gewährte Rabatte, Art und Höhe der Gebühren für die Überlassung, Rückgabe bzw. Ersatz der Mautboxen sowie alle weiteren aus der Registrierung folgenden Forderungen stehen allein im Ermessen und in der Verantwortung der Mautsystembetreiber und werden nach den hierfür jeweils geltenden Tarifen und Bedingungen dem SVG-Kunden berechnet und von SVG für den Kunden ohne eigene Prüfung abgeführt.

Gleiches gilt auch für alle sonstigen Verpflichtungen zur Zahlung von Versandkosten, Transaktions- und Servicegebühren, die dem Kunden nach den hierfür maßgeblichen Übersichten der Mautsystembetreiber belastet werden.

## 5. Verpflichtungen / Mitwirkung des SVG-Kunden

### a) Angaben zur Registrierung / Mautbox-Bestellung

Der Kunde ist verpflichtet, der SVG sämtliche zur Durchführung des Auftragsverhältnisses erforderlichen Informationen vollständig und richtig zu erteilen und - soweit erforderlich - gegenüber den Mautsystembetreibern die von diesen ggf. geforderten Formulare zu unterzeichnen und die Beauftragung der SVG gem. Ziff. 2 dieser Bestimmungen zu bestätigen. Für sämtliche Folgen, - bis hin zu strafrechtlichen Sanktionen - aus fehlerhafter, nicht wahrheitsgemäßer oder unvollständiger Übermittlung von Informationen durch den Kunden und dementsprechender Mautbox-Personalisierung hat allein der Kunde einzustehen.

### b) Empfang und Versand der Mautbox

Der Versand einer bestellten und personalisierten Mautbox erfolgt direkt an die hierfür benannte Empfangsanschrift des Kunden. Bei festgestellten Fehlern oder Unklarheiten ist SVG umgehend zu informieren. Der SVG-Kunde trägt sämtliche Versandkosten nach den hierfür geltenden Bedingungen (s. o. Ziff. 4), insb. auch die Rücksendekosten bei Fehlzustellungen bzw. sämtliche Kosten im Zusammenhang mit einem erneuten Zustellversuch, z.B. bei Adressfehlern.

### c) Änderung der Kundendaten und Kennzeichenwechsel

Änderungen von Daten, die für die Registrierung und für die Bestellung von Mautboxen vom Kunden mitgeteilt wurden bzw. mitzuteilen sind, müssen umgehend schriftlich an SVG übermittelt werden. Hierzu zählen insb. die Unternehmensbezeichnung, die Rechtsform des Unternehmens, eine etwaige Sitzverlegung oder Änderungen des Fuhrparks einschl. Kennzeichenwechsel.

### d) Behandlung der Mautbox / Nutzung der elektronischen Mautsysteme

Jede Mautbox dient ausschließlich der bestimmungsgemäßen Nutzung im französischen bzw. spanischen Mautsystem. Missbräuchliche oder unsachgemäße Benutzung einer Mautbox, z. B. das Öffnen des Gerätes, ist strikt untersagt. Bei einem Defekt der Mautbox oder bei einem Ausfall des Maut-Erhebungssystems hat der Kunde die für diesen Fall geltenden Bestimmungen (s. o. Ziff. 4) zu beachten und die Mautgebühren in einer anderen geeigneten Form zu entrichten.

### e) Austausch der Mautbox

Nach Erhalt eines Austauschgerätes ist die defekte Mautbox vom Kunden umgehend an die hierfür von SVG zuvor benannte Adresse auf eigene Kosten zurückzusenden. Bei Überschreiten der Rücksendefrist von 14 Tagen nach Absendedatum der Austauschbox werden dem Kunden die für den Fall des Verlusts nach den geltenden Bedingungen (s. o. Ziff. 4) zu zahlenden Kosten berechnet, auch wenn die Mautbox später aufgefunden oder aus sonstigen Gründen später noch zurückgesendet wird. Hat der Kunde den Defekt verursacht, trägt er auch die Kosten für das Austauschgerät. Zur Vermeidung von Gerätedefekten werden die Mautboxen nach einer bestimmten Nutzungsdauer gegen Ersatzgeräte ausgetauscht.

## 6. Abrechnung, Fälligkeit, Zahlung

Die von den Mautsystembetreibern erfassten und berechneten Mautgebühren abzgl. der hierauf gewährten Rabatte sowie alle sonstigen Forderungen, z.B. Versandkosten, Transaktions- und Servicegebühren der Mautsystembetreiber (einschl. der hierfür geltenden Umsatzsteuer) werden von SVG - soweit nicht anders vereinbart - gemeinsam mit den eigenen Bearbeitungsgebühren monatlich abgerechnet. Unabhängig von der Abrechnung entsteht die Zahlungsverpflichtung des Kunden bereits im Zeitpunkt der Nutzung der elektronischen Mautsysteme und ihrer Erfassung. SVG kann nach eigenem Ermessen oder auf Wunsch der Mautsystembetreiber auch in kürzeren Abrechnungsintervallen Abschlagsabrechnungen erstellen. Sämtliche Forderungen sind zu dem in der Abrechnung, einer Abschlagsabrechnung bzw. dem in der Abbuchungsanzeige der SVG bestimmten Datum ohne Abzug fällig. Bei Überschreitung des Zahlungstermins gerät der SVG-Kunde ohne Mahnung in Verzug.

## 7. Verzugsfolgen

Im Falle des Verzugs sind alle von SVG ausgeglichenen Verbindlichkeiten des SVG-Kunden sofort fällig, unabhängig davon, ob diese schon abgerechnet wurden bzw. welcher Zahlungstermin im Falle schon erfolgter Abrechnung hierauf vermerkt wurde. Der Mautpflichtige hat der SVG den durch den Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen. Fälligkeits- und Verzugszinsen berechnet SVG nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 288, 247 ff. BGB.

## 8. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Gegen die Abrechnung der SVG nach diesen Bestimmungen kann der SVG-Kunde mit etwaigen eigenen Ansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

## 9. Sicherheiten

SVG kann die Stellung oder - bei Änderung der Umstände während der Zusammenarbeit - die Erhöhung von Sicherheiten verlangen, die ihr Risiko als Vertragspartner angemessen absichern. Dies ist auch dann jederzeit möglich, wenn SVG hiervon bei Begründung der Zusammenarbeit abgesehen hat.

## 10. Inkrafttreten des Vertrages / Vertragslaufzeit / Kündigung

Das Vertragsverhältnis kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung seitens SVG, spätestens aber mit Auslieferung der ersten Mautbox an den Kunden zustande. Das Vertragsverhältnis läuft auf unbestimmte Dauer, mit der Maßgabe, dass beide Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende ordentlich kündigen können. Das Vertragsverhältnis kann außerordentlich und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt für SVG insbesondere in folgenden Fällen vor:

- bei Nichtzahlung der fälligen Abrechnungen nach vorheriger Mahnung,
- wenn es beim Einzug von Forderungen zu Lastschrift-Protesten kommt, es sei denn, der SVG-Kunde hat diese nicht zu vertreten,
- wenn der Abbuchungsauftrag des SVG-Kunden widerrufen wird,
- wenn der SVG-Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Erhöhung einer Sicherheit nach den vorliegenden Bestimmungen nicht innerhalb einer von SVG hierfür gesetzten Frist nachkommt,
- bei Verstoß des Kunden gegen die vorstehenden Bestimmungen zu Ziff. 5 a, c, d,
- im Falle der Beantragung des Insolvenzverfahren über das Vermögen des SVG-Kunden,
- wenn eine nicht nur unerhebliche Verschlechterung der Vermögenslage des SVG-Kunden eintritt oder einzutreten droht oder eine Versicherung der Forderungen gegen den SVG-Kunden nach den Bestimmungen des Forderungsausfallversicherers der SVG nicht mehr möglich ist.

## 11. Kündigungsfolgen / Sperre

In allen Fällen der Kündigung ist SVG berechtigt, gegenüber den Mautsystembetreibern die Beendigung des Vertragsverhältnisses anzuzeigen und die über SVG bestellten Mautboxen im Mautsystem ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung zu sperren. Dies gilt auch unabhängig von der Laufzeit der Kundenvereinbarung mit dem Mautsystembetreiber. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gelten die Bewirkung der Sperre im Mautsystem und ihre vorherige Ankündigung gegenüber dem Kunden zugleich als Kündigungserklärung. Der Kunde ist verpflichtet, die über SVG bestellten Mautboxen nicht mehr zu benutzen und unverzüglich an die von SVG hierfür benannte Stelle auf eigene Kosten zurückzusenden. Soweit der SVG im Falle unterlassener oder verspäteter Rückgabe einzelner oder aller Mautboxen ein Schaden entsteht, ist der Kunde der SVG gegenüber insoweit ersatzpflichtig. Forderungen der Mautsystembetreiber, die nach Wirksamkeit der Kündigung bzw. nach Sperremitteilung aufgrund der Beendigung / Sperre selbst oder durch Weiterbenutzung im Mautsystem begründet oder im Zusammenhang mit der Rückgabe der Mautboxen geltend gemacht werden, werden unabhängig von hierfür ausdrücklich vorbehaltenen Schadensersatzforderungen der SVG dem Kunden gegenüber abgerechnet.

## 12. Änderung dieser Grundlagen

Über Änderungen dieser Grundlagen oder die eigenen Bearbeitungsgebühren der SVG wird der SVG-Kunde - ggf. auch im Rahmen der Abrechnung - schriftlich informiert, ohne dass die Änderungen im Einzelnen bezeichnet und übersandt werden müssten. In dieser Information wird der Kunde darauf hingewiesen, dass die weitere Nutzung der bei SVG bestellten Mautbox als Einverständnis zu der Änderung gilt.

## 13. Speicherung personenbezogener Daten / Datenschutz

Zum Zwecke der Durchführung des Vertragsverhältnisses werden personenbezogene Daten des SVG-Kunden bei SVG und den von ihr beauftragten Partnern sowie den Mautsystembetreibern gespeichert. SVG ist im Übrigen berechtigt, Auskünfte über den SVG-Kunden bei Auskunfteien oder den für das Abbuchungsverfahren benannten Kreditinstituten einzuholen.

## 14. Geltendes Recht / Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der SVG. Zwischen den Parteien gilt deutsches Recht.

## 15. Sonstiges

Sollten einzelne Teile dieser vertraglichen Grundlagen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Stand: Januar 2010

Ort	Datum
<b>Unterschrift</b>	<b>Firmenstempel</b>